# "Lymphnetz Mitteldeutschland e.V."

# Vereinssatzung



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lymphnetz Mitteldeutschland e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Fritzlar in Hessen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Forschung und öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet lymphologischer Erkrankungen und verwandter Krankheitsbilder mit dem Ziel, die Behandlung einschlägig erkrankter Menschen nach aktuellen medizinischen Standards sicherzustellen bzw. zu optimieren. Der Zweck wird u.a. durch Information der betroffenen Patienten (auch über die Homepage des Vereins) sowie die Fortbildung der einschlägigen Fachkreise (Ärzte, Physiotherapeuten, Masseure, Sanitätshäuser, Kliniken, Pflegedienste, Apotheken) verwirklicht. Daneben veranstaltet der Verein und unterstützt ideell öffentliche Fortbildungen von steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Wissen nach neuesten Erkenntnissen über das Krankheitsbild der Ödemerkrankungen vermittelt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden: Natürliche Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (z.B. Berufsausübungsgemeinschaften) und juristische Personen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über eine Mitgliedschaft. Mit dem Antrag ist ein aussagekräftiger Nachweis über lymphologische Tätigkeiten oder Kenntnisse vorzulegen es sei denn, es wird ein Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied gestellt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Das Fördermitglied hat allerdings bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei einer juristischen Person durch ihr Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

## b) Austritt

Der Austritt ist jeweils zum 31.12. möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form dem Vorstand bis zum vorherigen 30.09. zugegangen sein. Später eingehende Austrittserklärungen wirken erst zum 31.12 des Folgeiahres.

#### c) Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Qualitätsstandards verstoßen hat, oder das trotz vorheriger zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr/des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, zweimaliger Monatsbeitrag, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dem Ausschluss ist das

betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch "Einschreiben mit Rückschein" zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

# § 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlich erhobenen Beitrages der Mitglieder/ Fördermitglieder, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr, die bei Aufnahme eines Mitgliedes/ Fördermitgliedes fällig wird, wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Außerordentliche Beiträge können aus dringenden Gründen auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen beschlussfähigen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) In besonderen Fällen können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (4) Mitglieder, die sich mit der Aufnahmegebühr oder der Beitragszahlung in Verzug befinden, sind bis zum Zahlungseingang von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen.
- (5) Die Fälligkeit der Mitgliedsgebühr ist jeweils zum 31.01. des Jahres fällig. Wer bis zum 30.06. eintritt, hat den vollen, wer nach dem 30.06. eintritt den halben Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Neben ihren satzungsmäßigen Rechten sind die Mitglieder zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen berechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins und zur unverzüglichen Mitteilung von für die Mitgliedschaft maßgeblichen persönlichen Änderungen an den Vorstand verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen mit der Maßgabe, dass ein anwesendes Mitglied höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten darf.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. Vorsitzende/Vorsitzender
- b. stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender
- c. Kassenwartin/Kassenwart
- d. Schriftführer/ Schriftführerin
- e. ein Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl erfordert. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Ziels im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung der gesetzlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte für erforderlich ansieht. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bereitet den Haushaltsplan und die Erstellung des Jahresberichtes vor. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- (6) Finanzielle Verfügungen des Vorstands dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit kann den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden.
- (8) Der Vorstand darf Änderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, an der Satzung vornehmen, solange die Vereinszwecke nicht grundlegend verändert werden.

# § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift oder die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung,
- e. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Vor Beginn der Abstimmung teilt der Vertreter eines stimmberechtigten juristischen Mitglieds bzw. Berufsausübungsgemeinschaft dem dem Versammlungsleiter seinen Namen und seine Funktion und Vollmacht mit.

# § 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 9 Satz 2 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.
- (3) Das bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs e.V., Gruppe Homberg/Efze, eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fritzlar, den 01.11.17